



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
17.06.2015

TOP: 17.
Status: öffentlich

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 'Gewerbegebiet Trimbach' im Ortsteil Südlohn Ausgleichsflächen und -maßnahmen hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage Nr. 8/2015.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn gefasst. Ziele dieser Bebauungsplanänderung sind die Festsetzung der erforderlichen Straßenverkehrsflächen zur Querung und Erschließung der südlich des Änderungsgebiets liegenden Flächen, die Festsetzung der Fläche für das verlegte Regenklär- und Rückhaltebeckens einschließlich der Verlegung des Gewässers 1200 „Trimbach“, sowie die Anpassung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wird die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung der Maßnahme durchgeführt, die auch im Hinblick auf die wasserrechtliche Genehmigung des Regenrückhaltebeckens unbedingt erforderlich ist.

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nach § 44 auch bei rechtskräftigen Bebauungsplänen und baurechtlichen und anderen Genehmigungen der Artenschutz zu berücksichtigen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zuge vorgezogener sog. „CEF-Maßnahmen“ können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeglichen werden.

Auf den untersuchten Flächen des B-Planes Nr. 30 Gewerbegebiet Trimbach und VE3 Sondergebiet „Osselerhorst“ rings um das geplante Regenbecken III wurde ein Brutpaar der geschützten Art Kiebitz festgestellt und ein weiteres vermutet. Die bereit zustellende Ausgleichsfläche beträgt je Kiebitzpaar mindestens 1,5 ha, die entsprechend herzurichten sind.

Durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken wurde geprüft, ob sich die im Bereich des Naturschutzgebietes „Bietenschlatt“ im Ortsteil Oeding liegenden Flächen des gemeindlichen Ökokontos für die Umsetzung als Ersatzlebensraum für den Kiebitz eignen könnten. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass sich diese Flächen aufgrund der aufstehenden Gehölzstrukturen nicht eignen. Die Gemeinde Südlohn verfügt gegenwärtig über keine anderen Flächen, die für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen herangezogen werden können.

Alternativ kann sich die Gemeinde in Maßnahmen anderer Träger „einkaufen“, die beispielsweise über die Stiftung „Kulturlandschaft“ des Kreises Borken oder andere öffentliche oder private Stellen umgesetzt werden, wenn sie keinen Flächenankauf für solche Maßnahmen tätigen möchte. Diese Flächen müssen sich nicht zwingend innerhalb des Gemeindegebiets befinden.

Bis zur Umsetzung dieser Maßnahmen können in einem bestimmten Radius keine Gewerbegrundstücke mehr vermarktet werden, es sei denn der Erwerber würde diese Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen.

Die geplante Errichtung des Regenbeckens III selbst wirkt sich nicht negativ auf den Kiebitz aus, wenn folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens als Erdbecken erfolgt außerhalb der Brutzeit, also von etwa Anfang August bis Ende Februar;
- die Errichtung des Regenklärbeckens als Betonbecken kann anschließend auch innerhalb der Brutzeit erfolgen;
- bei der Ausführung bis zur Umsetzung der „CEF-Maßnahmen“ wird zunächst auf die Anpflanzung hoher Gehölze und die Einfriedung mit einem hohen Zaun verzichtet.

In der wasserrechtlichen Genehmigung zum Regenbecken III würde eine entsprechende Bauzeitenregelung aufgenommen.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme

Vedder

Vahlmann